



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn

Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Bereich Sozial-Diakonie
Ehe, Partnerschaft, Familie

Konkubinats

**Gegenwart und Zukunft
bewusst gestalten**

Obwohl sich immer mehr Paare für das Zusammenleben im Konkubinat entscheiden, bleibt diese Form des Zusammenlebens im Gesetz unberücksichtigt. Das hat Vor- und Nachteile. Die Nachteile können Sie teilweise ausschalten, wenn Sie sich bewusst mit der rechtlichen Gestaltung ihrer Beziehung auseinandersetzen und über einen massgeschneiderten Konkubinatsvertrag sowohl die Gegenwart als auch die Zukunft ihrer Beziehung gestalten.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir auf regelungsbedürftige Punkte hinweisen und aufzeigen, was passiert, wenn Sie diese Regelung unterlassen. An Ihnen ist es, Ihren Handlungsbedarf herauszukristallisieren, miteinander die für Sie zutreffenden Lösungen zu erarbeiten und diese in einem Konkubinatsvertrag festzuhalten. Anwälte/Anwältinnen, (unabhängige) Vorsorgeberater/Vorsorgeberaterinnen und Rechtsberatungsstellen wie die Fachstelle Ehe, Partnerschaft, Familie sind gerne bereit, Sie dabei zu unterstützen.

Sie finden in dieser Broschüre auf folgende Fragen und Antworten:

- Worin unterscheidet sich das Konkubinat rechtlich von der Ehe? (Checkliste)
- Sind wir verpflichtet, einen Konkubinatsvertrag abzuschliessen? Gilt dieser Vertrag auch gegenüber Dritten?
- Was müssen wir in Bezug auf die gemeinsame Wohnung beachten? Weshalb sollten wir ein Inventar machen?
- Wie regeln wir die Finanzierung unserer Lebensgemeinschaft? Haben wir gegenseitige gesetzliche Unterstützungspflichten? Was passiert mit den Scheidungsalimenten?
- Haben wir gegenseitige finanzielle Unterstützungspflichten? Haben wir ein gegenseitiges Erbrecht?
- Wie können wir füreinander Vorsorgen?
- Wie regeln wir allenfalls unser gemeinsames Elternsein?

Ehe und Konkubinat im Vergleich

	Ehe	Konkubinat
Entstehung	Zivile Trauung	Formlos (Bezug gemeinsame Wohnung mit Willen, dauerhafte (eheähnliche) Gemeinschaft zu bilden)
Rechtliche Folgen	Gemäss Ehe-, Familien- und Sozialversicherungsrecht etc.	Als einfache Gesellschaft gemäss Obligationenrecht; Konkubinatsvertrag
Elterliche Sorge	Von Gesetzes wegen haben Mutter und Vater die gemeinsame elterliche Sorge	<ul style="list-style-type: none"> • Elterliche Sorge: grundsätzlich Mutter • Gemeinsame Sorge auf Antrag möglich
gegenseitige Unterstützung	Gesetzliche Pflicht	Keine gesetzliche Pflicht. Zwei Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Geburts- und Mutterschaftskosten • Im Rahmen der Sozialhilfe Gleichstellung mit Ehepaar
Soziale Absicherung im Todesfall	AHV/Pensionskasse: Waisen- und allenfalls Witwer/ Witwenrente	AHV: nur Waiseneltern Pensionskasse: Waisenrenten; evtl. Witwen-/Witwerrente
Erbrecht	Ehefrau/Ehemann und Kinder pflichtteilgeschützt	<ul style="list-style-type: none"> • Kind(er) pflichtteilgeschützt • Partnerin ohne gesetzlichen Anspruch
Auflösung	Gericht (Scheidung)	Formlos (Auszug)
Folgen Auflösung	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Gesetzen und • Konvention 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Unterhaltsvertrag • Vereinbarung

1. Der Beginn des Zusammenlebens

Sind wir verpflichtet, einen Konkubinatsvertrag abzuschliessen?

Der Konkubinatsvertrag regelt die rechtlichen und faktischen Folgen zwischen den beiden Lebenspartner/Lebenspartnerinnen für die Zeit des Konkubinates und allenfalls über diese gemeinsame Lebensphase hinaus. Das Gesetz verpflichtet Sie nicht zum Abschluss eines Konkubinatsvertrages. Trotzdem werden Ihnen alle dringend raten, einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen und Abmachungen zu folgenden Punkten festzuhalten:

- Begründung einer gemeinsamen Lebensgemeinschaft
- Gemeinsame Wohnung: Mietverhältnis
- Inventar
- Regelung der elterliche Sorge, wenn ein gemeinsames Kind da ist bzw. gemeinsame Kinder da sind
- Arbeitsteilung (v.a. wenn ein Kind da ist/Kinder da sind)
- Finanzierung des gemeinsamen Lebensunterhaltes (über einen allfälligen Unterhaltsvertrag zwischen Vater und Kind/Kinder hinaus)
- Finanzierung der persönlichen Ausgaben
- Evtl. Entgelt für die Haushaltsführung bzw. für die Mitarbeit der einen Person im Geschäft der Anderen
- Soziale Absicherung v.a. der nicht oder nur Teilzeit erwerbstätigen Person
- Regelung im Hinblick auf eine Auflösung:
 - das Vorgehen (z.B. Beizug eines Mediatoren, einer Beraterin etc.)
 - die Kinder (elterliche Sorge, Obhut, finanzieller Unterhalt)
 - Beistandspflichten gegenüber dem früheren Lebenspartner/der früheren Lebenspartnerin
 - die Wohnung, gemeinsame Möbel und Ersparnisse
- Allfällige Schuldanerkennungen

Sie können den Inhalt Ihres Konkubinatsvertrages frei wählen. Er darf aber nicht gegen bestehende Gesetze verstossen, unmöglich oder sittenwidrig sein.

Gilt dieser Konkubinatsvertrag auch gegenüber Dritten?

Nein, Sie verpflichten sich nur gegenseitig. Soll Ihre Vereinbarung auch Dritten gegenüber verbindlich sein, müssen diese über einen Vertrag (z.B. Mietvertrag), eine öffentliche Beurkundung (z.B. Grundbuch) oder über einen Behördenentscheid (z.B. der Vormundschaftsbehörde über die gemeinsame elterliche Sorge) erfolgen.

Verliere ich die Scheidungsalimente, wenn ich mit meinem Partner zusammen ziehe?

Kinderalimente werden durch das Konkubinat nicht beeinflusst. Für die Leistungsdauer ist einzig und allein das Gesetz und die Konvention massgebend (in der Regel bis zum Abschluss der Erstausbildung).

Erwachsenenalimente Vorbehaltlich eines freiwilligen Verzichts oder einer anderslautenden Konkubinatsklausel in der Scheidungskonvention erlischt der entsprechende Unterhaltsanspruch, wenn das Konkubinat zwischen dem/der Unterhaltsberechtigten und dem neuen Lebenspartner/der neuen Lebenspartnerin so gefestigt ist, dass es als Ehe ähnlich zu qualifizieren ist. Die Gerichte bejahen diese Eheähnlichkeit heute nach 5 Jahren Konkubinat und heissen eine Herabsetzungsklage gut.

Achtung Wenn das Gericht eine Herabsetzungsklage gutgeheissen hat, so fällt das Frauen-/Männeraliment unwiderruflich dahin. Auf dem Verhandlungsweg lässt sich vielleicht eine Sistierung des Alimentes für die Dauer des Konkubinates erreichen.

Die gemeinsame (Miet-) Wohnung: was gilt es zu beachten?

Der Vermieter/die Vermieterin ist frei, ob und mit wem er/sie den Mietvertrag abschliessen will. Das Gesetz schreibt ihnen lediglich vor, dass sie bei Ehepaaren mit Frau und Mann den Mietvertrag abschliessen müssen. In der Regel wird der Vermieter/die Vermieterin aber einen Vertrag bevorzugen, den beide Konkubinatspartner/Konkubinatspartnerinnen in die Haftung für die Miete/die Schäden einbindet.

Haben beide Partner/Partnerinnen den Mietvertrag unterzeichnet, so muss/kann er später auch nur durch beide gemeinsam gekündigt werden. Der Vermieter ist jedoch nicht verpflichtet, mit einer Partei einen neuen Mietvertrag abzuschliessen. Verweigert eine der

Partner/Partnerinnen die Kündigung, so wird es für die Andere/den Anderen schwierig, aus dem Vertrag auszusteigen. Sie können sich absichern, indem Sie bei Abschluss des Mietvertrages eine Teilkündigungsklausel in den Mietvertrag aufnehmen. Die Teilkündigungsklausel ist gültig, wenn der Vermiter/die Vermieterin diese unterzeichnet

Der gemeinsame Mietvertrag entspricht den Zielsetzungen einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft besser als die Untermiete. Deshalb werden praktisch alle Konkubinatspaare den gemeinsamen Mietvertrag bevorzugen. Um klare Verhältnisse zu schaffen und spätere unschöne Konflikte zu vermeiden, lohnt es sich, miteinander (als Teil des Konkubinatsvertrages) klare Abmachungen zu folgenden Punkten zu treffen:

- wer übernimmt welchen Anteil an den Miet- und Nebenkosten, der Schäden am Mietobjekt
- wer übernimmt das Mietzinsdepot und wer darf es nach dem Auszug wieder auslösen
- wer darf nach der Trennung in der Wohnung bleiben, wie lange muss die ausziehende Person den Mietzins weiter zahlen,
- bis wann muss die ausziehende Person ihre persönlichen Sachen abgeholt haben

Fragen Sie den Vermieter/die Vermieterin, ob er oder sie bereit ist, eine Teilkündigungsklausel in den Mietvertrag aufzunehmen. Diese berechtigt jede einzelne Mieterin/jeden einzelnen Mieter das Mietverhältnis unter Wahrung der Kündigungsfrist zu kündigen.

Weshalb sollen wir ein Inventar machen?

Ein Inventar wird wichtig, wenn die Lebensgemeinschaft (im Streit) aufgelöst wird oder eines der beiden Zusammenlebenden stirbt und die Erben/Erbinnen gewisse Ansprüche anmelden.

In einem Inventar ist festzuhalten, wer was mit welchem Wert in die Gemeinschaft eingebracht, bzw. während der gemeinsamen Zeit gekauft hat. Zur Vermeidung späterer Konflikte empfiehlt es sich, keine gemeinsamen Anschaffungen zu tätigen oder festzuhalten, wem bei der Haushaltsauflösung welche Gegenstände zugeteilt werden sollen (Inventarliste s. Anhang).

Fehlt jedoch ein Inventar und fehlen Belege/Beweise für das Alleineigentum an bestimmten Gegenständen, so wird Kraft Gesetz angenommen, dass die Sachen im Miteigentum stehen. Können sich die Miteigentümer nicht einigen, was mit der entsprechenden Sache zu geschehen hat, so kann jede/jeder Beteiligte den Verkauf (inkl. Zwangsversteigerung) derselben verlangen. Der Erlös wird zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Wie planen wir unser Budget?

In Ihrem Konkubinatsvertrag haben Sie sinnvollerweise festgehalten, wer welche Verantwortung im Zusammenleben übernimmt. Sie haben geklärt, wer welche finanziellen Lasten trägt und wer wie viel Zeit für die Haus- und Betreuungsarbeit investiert. Die Alltagsplanung können Sie sich erleichtern indem Sie sich über Ihre Vorstellungen im Umgang mit Geld verständigen.

- Wie sollen die Mittel eingeteilt werden, wer übernimmt welche Einkäufe und wollen Sie hierfür ein gemeinsames Konto einrichten?
- Haben Sie die gleichen Vorstellungen über den Umgang mit Geld?
- Wie viel persönliches Taschengeld soll, gemessen an Ihren finanziellen Voraussetzungen, zur Verfügung stehen?

Wenn sich Ihr Einkommen mit dem Zusammenziehen verändert, weil Sie Eltern werden, kann eine Budgetplanung besonders hilfreich sein. Denn erstens vergrößert sich Ihr Haushalt und möglicherweise reduziert eine Person das Arbeitspensum zugunsten der Familienarbeit. Eine Budgetplanung kann Ihnen helfen Ihre jeweiligen Vorstellungen mit Ihren vorhandenen Möglichkeiten in Einklang zu bringen. Verschaffen Sie sich einen Überblick!

Im Anhang finden Sie eine Checkliste zur Budgeterstellung

2. Das Zusammenleben

Haben wir gegenseitige gesetzliche Unterstützungspflichten während unseres Zusammenlebens?

Das Gesetz sieht für Konkubinatspaare keine gegenseitigen finanziellen Unterstützungspflichten vor. Erst über den Konkubinatsvertrag können zwischen den Konkubinatspartner/Konkubinatspartnerinnen Verpflichtungen entstehen, die über die gesetzlichen Minimallösungen hinausgehen. Zudem berücksichtigt die Sozialhilfe das Konkubinatspaar beim Erstellen des Budgets der/des Gesuchstellenden.

Gemeinsam Eltern sein

Die elterliche Sorge

Wenn innerhalb des Konkubinats ein Kind geboren wird, so erhält die Mutter die elterliche Sorge kraft Geburt. In diesem Fall wird der Staat für einen Unterhaltsvertrag zwischen Vater und Kind sorgen. Zudem räumt das Gesetz dem Vater umfassende Informations- und Anhörungsrechte ein. Das bedeutet, dass die Mutter ihn stets über alle wesentlichen Dinge, die das Kind betreffen auf dem Laufenden halten muss und dass er sich selbstständig in der Schule, bei der Ärztin und später beim Ausbildungsbetrieb über das Wohlergehen und die Entwicklung seines Kindes erkundigen kann. Das Anhörungsrecht bedeutet aber nicht ein Mitentscheidungsrecht. Es begründet lediglich, dass die Mutter den Vater vor wesentlichen Entscheidungen, die das Kind betreffen, um seine Meinung ersuchen muss.

Die Konkubinatseltern können aber auch jederzeit nach der Geburt zusammen bei der Vormundschaftsbehörde die gemeinsame elterliche Sorge beantragen. Diesem Antrag ist eine Vereinbarung beizulegen, aus der hervorgeht, wie die Eltern diese Sorge gemeinsam wahrnehmen wollen - konkret: wie das Kind künftig (von beiden) betreut und wie sein finanzieller Bedarf gesichert sein wird.

Achtung

Falls die Mutter alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge ist, hat nur sie Anspruch auf die AHV-/IV-Erziehungsgutschrift.

Wenn Konkubinatseltern gemeinsam die elterliche Sorge wahrnehmen, müssen sie - spätestens bei Rentenbeginn - der Aus-

gleichskasse mitteilen, ob diese Gutschrift beiden oder nur einem Elternteil zukommen soll. Es empfiehlt sich, dies ebenfalls im Zusammenhang mit dem Konkubinatsvertrag zu vereinbaren.

Der Unterhaltsvertrag

Kinder haben Anspruch auf Unterhalt. Sind die Eltern nicht verheiratet, muss der Vater sich in einem Unterhaltsvertrag verpflichten, für die Kinderkosten im Rahmen seiner Möglichkeiten aufzukommen. Die Vormundschaftsbehörden berät und unterstützt Sie beim Aufsetzen eines Unterhaltsvertrages.

Anders als bei verheirateten Eltern gibt es keine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung an den betreuenden Elternteil. Ausnahme: im Zusammenhang mit der Geburt eines gemeinsamen Kindes verpflichtet das Gesetz den Vater, die Entbindungskosten zu begleichen, für den Unterhalt der Schwangeren und Gebärenden vier Wochen vor und bis acht Wochen nach der Geburt zu sorgen sowie für andere notwendige Auslagen, wie z.B. die erste Babyausstattung, aufzukommen, falls diese Kosten nicht anderweitig, z.B. durch den Arbeitgeber gedeckt sind. (ZGB Art. 295)

Absicherung des betreuenden Elternteils

Auf freiwilliger Basis können Konkubinatseltern im Konkubinatsvertrag einen Trennungunterhalt für den Elternteil, der zugunsten der Betreuungs- und Hausarbeit auf Einkommen verzichtet, vereinbaren. Falls ein Elternteil gar keiner Erwerbstätigkeit nachgeht kann durch Einzahlung des minimalen AHV-Beitrags eine minimale Absicherung getroffen werden (s. auch Kapitel 3: AHV). Bei der Pensionskasse kann nur über ein Erwerbseinkommen eine Versicherung erreicht werden.

Eine wesentlich bessere Absicherung entsteht, wenn die hausaltführende und kinderbetreuende Person einen Lohn erhält, der in einem schriftlichen Arbeitsvertrag festgehalten ist.

Haften wir gegenseitig für unsere Schulden?

Schulden können in einer Beziehung sehr belastend werden. Es gibt für Konkubinatspaare keine automatische solidarische Haftung. Dieses gilt auch für Schulden, die während des Zusammenlebens gemacht werden.

Achtung: es besteht eine solidarische Verpflichtung, wenn gemeinsame Verpflichtungen eingegangen werden. Dieses ist der Fall, wenn Sie den Mietvertrag gemeinsam unterzeichnet haben oder gemeinsam ein Auto leasen.

Konkubinatspartner/Konkubinatspartnerinnen können aber indirekt betroffen sein, wenn der Partner/die Partnerin betrieben wird:

- Hat ein Konkubinatspaar gemeinsame Kinder, wird das Erwerbseinkommen der Partnerin/des Partners berücksichtigt. Er oder sie muss entsprechend mehr zum Haushalt beitragen und die Pfändungsquote ist höher, als wenn er oder sie allein wäre.
- Hat das Konkubinatspaar keine gemeinsamen Kinder wird das Einkommen des Partners/der Partnerin nicht berücksichtigt. Das Amt darf grundsätzlich die Hälfte der Wohnkosten und die für Verheiratete geltende Pauschale (z.Zt. Fr. 775.--) bei der Berechnung des Existenzminimums für den Schuldner anrechnen. Indirekt können Schulden deshalb auf die finanziellen Möglichkeiten der Alltagsgestaltung Einfluss haben.
- Das Amt darf nur Gegenstände pfänden, die der Schuldnerin/dem Schuldner gehören. Kann der Wohnpartner/die Wohnpartnerin nicht beweisen, dass pfändbare Gegenstände ihr gehören, wird Miteigentum angenommen und der fragliche Gegenstand mitgepfändet. Durch das Erstellen einer Inventarliste können Sie dieses verhindern (Kapitel 1).

Können wir uns gegenseitig vertreten und Auskünfte einholen

Falls Ihr Partner/Ihre Partnerin plötzlich erkrankt oder verunfallt, sind Sie nicht automatisch berechtigt von den Ärzten Auskünfte zu erhalten. Diese sind an ihre Schweigepflicht gebunden. Auch ein Konkubinatsvertrag ändert daran nichts. Möchten Sie sicher gehen, dass Ihr Partner/Ihre Partnerin Informationen erhält und über Sie betreffende medizinische Massnahmen entscheiden kann, haben Sie die Möglichkeit mit einer Vorsorgevollmacht für klare Verhältnisse zu sorgen. (s. Anhang Schweigepflichtentbindungserklärung).

Damit Sie im Notfall abgesichert sind oder sich bei Abwesenheit gegenseitig vertreten können, besteht die Möglichkeit sich Vollmachten

zu erteilen. Eine Spezialvollmacht beschränkt sich auf die ausdrücklich erwähnten Geschäfte, z.B. im Zusammenhang mit der gemeinsam gemieteten Wohnung. Für Post- und Bankgeschäfte empfiehlt es sich, die hauseigenen Formulare der Institute zu verwenden. Diese werden mit Sicherheit akzeptiert.

Sie können als Konkubinatspaar ein gemeinsames Konto eröffnen. Dieses bietet Ihnen die Sicherheit, über die auf dem Konto liegenden Vermögenswerte zu verfügen um den laufenden gemeinsamen Verpflichtungen, wie z. B. die Miete, nachzukommen, falls der Partner/die Partnerin plötzlich ausfällt.

3. Können wir füreinander vorsorgen?

Ja, in einem begrenzten Rahmen, denn Konkubinatspaare geniessen im Falle von Tod oder Invalidität nicht den gleichen gesetzlichen Schutz wie Ehepaare. Umso wichtiger kann es sein, die bestehenden Möglichkeiten zu kennen.

AHV: sie kennt keine Hinterbliebenenrenten für Konkubinatspartner/Konkubinatspartnerinnen, genauso wenig wie eine Ehegattenrente bei Invalidität. Geht eine im Konkubinat lebende Person keiner Erwerbstätigkeit nach, sollte zumindest der AHV-Minimalbeitrag (Fr. 460.-/2010) eingezahlt werden, damit keine Beitragslücke entsteht. Erreicht ein Konkubinatspaar gemeinsam das AHV-Alter profitiert es von zwei individuellen Renten im Vergleich zur Ehepaarrente die niedriger ausfällt.

Pensionskasse: Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge schreibt keine Leistungen an hinterbliebene Konkubinatspartner/Konkubinatspartnerinnen vor. Die Pensionskassen dürfen aber freiwillige Todesfallleistungen an den Konkubinatspartner oder die Konkubinatspartnerin ausrichten. Voraussetzung ist ein mindestens 5 jähriges Zusammenleben oder ein gemeinsames Kind für das die überlebende Person sorgt. Die Pensionskassen kennen unterschiedliche Regelungen. Konsultieren Sie deshalb das Reglement Ihrer Pensionskasse oder erkundigen Sie sich direkt bei dieser nach deren Bedingungen. Manche Pensionskassen sehen z.B. eine formelle Begünstigungsklausel vor. Lassen Sie sich einen

allfälligen Anspruch bei Ihrer Pensionskasse bestätigen, und hinterlegen Sie bei der Pensionskasse einen Nachweis über Ihr Zusammenleben, z.B. einen Konkubinatsvertrag.

Freizügigkeitskonten: Vorsorgeguthaben, die auf einem Freizügigkeitskonto liegen, können unter folgenden Voraussetzungen an den überlebenden Partner/die überlebende Partnerin ausgerichtet werden:

- Der oder die Hinterbliebene wurde von der verstorbenen Person zu Lebzeiten erheblich unterstützt (Übernahme der Lebenshaltungskosten für beide durch die verstorbene, Übernahme der Hausarbeit durch die überlebende Person).
- Der oder die Überlebende muss für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen
- Zum Todeszeitpunkt bestand die Lebensgemeinschaft seit mindestens 5 Jahren.

Allfällige Ansprüche von Noch-Ehegatten der verstorbenen Person und ihren Kindern können Sie durch eine schriftliche Erklärung an die Freizügigkeitseinrichtung ausschliessen.

Private Vorsorge (3.Säule) falls Sie nicht mehr verheiratet sind: Über die **Säule 3a** ist Ihr Partner/Ihre Partnerin begünstigt, wenn Sie nicht mehr verheiratet sind, sonst erhält der Noch-Ehegatte/die Noch-Ehegattin das angesparte Vermögen.

Erfüllt Ihr Partner/Ihre Partnerin eine der folgenden Voraussetzungen:

- Der oder die Hinterbliebene wurde von der verstorbenen Person zu Lebzeiten erheblich unterstützt (Übernahme der Lebenshaltungskosten für beide durch die verstorbene Person, Übernahme der Hausarbeit durch die überlebende Person),
- Der oder die Überlebende muss für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen,
- Zum Todeszeitpunkt bestand die Lebensgemeinschaft seit mindestens 5 Jahren,

so können Sie bei der Vorsorgeeinrichtung schriftlich erklären, dass er/sie das gesamte Guthaben erhalten soll.

Ist keine der 3 obengenannten Voraussetzungen erfüllt, können Sie Ihrer Partnerin/Ihrem Partner das Guthaben vermachen, wenn Sie

keine eigenen Kinder haben. Dazu müssen Sie den Lebenspartner/die Lebenspartnerin als Erben einsetzen und gegenüber der Vorsorgeeinrichtung eine schriftliche Begünstigungserklärung abgeben.

Über die **Säule 3b** besteht die Möglichkeit einer direkten Begünstigungsmöglichkeit für Konkubinatspaare und zwar durch den Abschluss einer Todesfall-Risiko-Versicherung. Das Kapital wird im Todesfall direkt an die begünstigte Person ausgezahlt. Ein weiterer Vorteil ist, dass diese Kapitalauszahlung zu einem reduzierten Satz (analog der 3. Säule) versteuert wird.

Achtung: bei gemischten Versicherungen (Spar- und Risikoversicherungen) können Kinder allenfalls eine Pflichtteilverletzung geltend machen, weil der Rückkaufswert der Versicherung per Todestag in das Nachlassvermögen fällt. Lassen Sie sich durch eine Fachperson beraten.

Haben wir ein gegenseitiges obligatorisches Erbrecht?

Nein, das Erbrecht sieht für den Konkubinatspartner/die Konkubinatspartnerin kein Erbrecht vor. Konkubinatspartner/Konkubinatspartnerinnen können sich deshalb gegenseitig nur beerben, wenn sie sich (per Testament oder Erbvertrag) als Erben/Erbinnen einsetzen.

Testament

Über das Testament ist es möglich, dem Konkubinatspartner/der Konkubinatspartnerin die freie verfügbare Quote zuzuwenden. Je nach Lebenssituation der/des Verstorbenen variiert diese Quote. Sie ist dann am Grössten, wenn der/die Verstorbene beim Ableben eltern- und kinderlos ist. Die freie verfügbare Quote ist dann am kleinsten, wenn der/die Verstorbene im Zeitpunkt des Ablebens noch verheiratet war und Kinder hat. Beachten Sie die Formvorschriften und lassen Sie sich von einer Fachperson (Notar/Notarin) beraten.

Pflichtteil und verfügbare Quote

Gesetzliche Erben	Pflichtteil	Verfügbare Quote
Kinder	3/4	1/4
Eltern oder Noch-Ehegatte	1/2	1/2
Eltern und Noch-Ehegatte	Eltern 1/8 Noch-Ehegatte 3/8	1/2
Kinder und Noch-Ehegatte	Kinder 3/8 Noch-Ehegatte 1/4	3/8

Erbvertrag

Pflichtteilgeschützte Erben/Erbinen (eigene Kinder, Ehefrau, Eltern) können zu Gunsten ihres Partners/ihrer Partnerin auf ihren Erbteil (oder auf einen Teil davon) verzichten. Es empfiehlt sich, dies über einen Erbverzichtsvertrag mit ihnen zu vereinbaren.

Achtung: minderjährige (Kinder) können keinen Erbverzichtsvertrag abschliessen.

Vermögen zu Lebzeiten verschenken

Vermögenswerte, die zu Lebzeiten verschenkt werden, können die Situation der Lebenspartnerin/des Lebenspartners absichern. Zu beachten ist:

- Schenkungen, die innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Todesfall erfolgt sind, werden immer zum Nachlassvermögen hinzugerechnet, um zu prüfen, ob Pflichtteile verletzt wurden.
- Sind mehr als 5 Jahre vergangen, können Erben nur dann einen Anspruch geltend machen, wenn sie beweisen können, dass die Schenkung erfolgte um absichtlich Pflichtteile zu unterlaufen.

Schenkungs- und Erbschaftssteuern (unentgeltliche Zuwendungen)

Im Kanton Bern sind unentgeltliche Zuwendungen unter Ehegatten und direkten Nachkommen (Kinder und deren Nachkommen) steuerfrei. Für Konkubinatspaare gilt dieses nicht. Sie müssen nach Abzug eines Freibetrages von Fr. 10'000.– 6% (nach 10jähriger Wohngemeinschaftsdauer) bzw. 16% (Stand 2010) nach einem kürzeren Zusammenleben, an Steuern bezahlen.

4. Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft ist 2007 unter dem Partnerschaftsgesetz in unserem Zivilgesetz (Art.38) aufgenommen worden. Sie steht ausschliesslich gleichgeschlechtlichen Paaren zur Verfügung. Sie können sich in der Broschüre „Eingetragene Partnerschaft“ unserer Serie ausführlich über diese Form des Zusammenlebens informieren.

5. Im Alter zusammen ziehen

Wenn Sie zum Zeitpunkt des Zusammenziehens bereits älter sind und kurz vor der Pensionierung stehen oder bereits pensioniert sind, wird sich Ihre Einkommenssituation nicht mehr grundlegend verändern. Die Absicherung im Trennungs- oder Todesfall bekommt deshalb eine besondere Bedeutung. Ergänzend zu den Informationen im Kapitel 3 sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

AHV: als Konkubinatspaar erhalten Sie je eine eigene Rente während ein Ehepaar höchstens 150% der einfachen maximalen Rente ausgezahlt bekommt.

Sind Sie geschieden, erhalten Sie die Hinterlassenenleistungen auch im Konkubinat weiter ausgezahlt.

Pensionskasse: wie bei der AHV-Hinterlassenenleistung führt ein Zusammenleben im Konkubinat nicht zum Verlust der Witwen- oder Witwerrente.

Ergänzungsleistungen: auch bei den EL sind Konkubinatspaare im Vorteil, weil der Grundbetrag für Alleinstehende Fr. 18140.-- beträgt, während ein Ehepaar nicht das doppelte erhält sondern Fr. 27 210.--.

6. Was gilt nach einer Trennung

Anders als bei Eheleuten besteht nach einer Trennung kein gesetzlicher Schutz für die wirtschaftlich schlechter gestellte Person. Das gilt sowohl für Paare, die lange zusammen ge-

wohnt haben wie für Paare mit gemeinsamen Kindern. Die Person, die zugunsten der Familien- und Betreuungsarbeit ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt hat, erhält bei der Trennung keinen Ausgleich.

Das heisst:

- kein eigener Unterhaltsanspruch
- keine Beteiligung am während der Gemeinschaft erwirtschafteten Vermögen
- keine hälftige Aufteilung der Guthaben bei AHV- und Pensionskasse
- keine Hinterbliebenenleistungen beim Tod des Partners/der Partnerin

Sie können eine Beteiligung am Vermögenszuwachs, sowie einen Trennungsunterhalt im Konkubinatsvertrag festhalten, damit die wirtschaftlich schwächere Person nach der Trennung eine Absicherung hat.

Literatur

Von Flüe Karin, Zusammen leben zusammen wohnen,
Beobachter Buchverlag

Pulver Bernhard, unverheiratete Paare, Helbing & Lichtenhahn

Baumgartner Gabriela, Mit Geld richtig umgehen, Beobachter
Buchverlag

Anderes/Döring/Hermann/Fanara, Budgetberatung Schweiz,
Auskommen mit dem Einkommen, orell füssli Verlag AG

Adressen

www.konkubinat.ch

www.svamv-fsfm.ch

www.budgetberatung.ch

www.saldo.ch

www.ktipp.ch

Beratungsstellen:

Frabina, Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare,
Laupenstrasse 2, 3008 Bern
031 381 27 01, www.frabina.ch

SVAMV Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und
Väter, Zentralsekretariat, Postfach 199, 3000 Bern 16

Frauenzentrale Bern, Spitalgasse 34, 031 311 72 01,
www.frauenzentralebern.ch

Anhang

- 1. Schweigepflichtentbindungserklärung**
- 2. Checkliste für vertragliche Regelungen**
- 3. Checkliste Budget**

1. Schweigepflichtentbindungserklärung

Vollmacht gegenüber Ärzten und Spitälern
Zustimmung zu ärztlichen Behandlungen
Entbindung von der Schweigepflicht

Wir,

Name, Vorname

Geburtsdatum

und

Name, Vorname

Geburtsdatum

Bevollmächtigen uns gegenseitig, die Zustimmung zu ärztlichen Heilbehandlungen des anderen zu erteilen, sofern der/die zu Behandelnde dazu nicht mehr in der Lage ist.

Für diesen Fall bevollmächtigen wir uns zudem, sich über den Gesundheitszustand des jeweils Erkrankten umfassend zu informieren sowie in schweren Fällen auch dessen engste Angehörige zu unterrichten. Der Partner/die Partnerin hat ein uneingeschränktes Besuchsrecht, sofern keine medizinischen Gründe dagegen sprechen.

Die Ärzte sind gegenüber dem nicht erkrankten Partner von der Schweigepflicht entbunden.

Diese Vollmacht gilt während der Dauer unserer Wohngemeinschaft und über den Tod hinaus.

Ort, Datum, Unterschriften

2. Checkliste für vertragliche Regelungen (Konkubinatsvertrag)

01. Wem gehören die in den gemeinsamen Haushalt eingebrachten Gegenstände und kann dies belegt werden?
02. Wie sollen gemeinsame Anschaffungen und gemeinsam erwirtschaftetes Vermögen bei der Auflösung der Lebensgemeinschaft aufgeteilt werden?
03. Wie haften die Partner und Partnerinnen untereinander für Verpflichtungen aus gemeinsam unterzeichneten Schuldverträgen mit Dritten?
04. Sind Geschenke bei Auflösung der Lebensgemeinschaft zurückzugeben? Falls ja, welche?
05. Wer bleibt nach der Trennung in der gemeinsam gemieteten Wohnung/im gemeinsam gemieteten Haus?
06. Welche Kündigungsfristen gelten für die Person die auszieht?
07. Sind die Beiträge der Partner und Partnerinnen an die Kosten des gemeinsamen Haushalts an die Haushaltsführung und die Kinderbetreuung ausgeglichen? Falls nein, wie ist eine angemessene Entschädigung festzusetzen.
08. Soll der Partner oder die Partnerin erbrechtlich abgesichert werden?
09. Soll die Altersvorsorge der Partnerin oder des Partners zusätzlich durch Versicherungen abgesichert werden?
10. Ist der Unterhalt des Partners/der Partnerin sowie der Kinder bei Auflösung der Lebensgemeinschaft durch Trennung oder Tod gesichert?
11. Sind die Rechte und Pflichten des Partners ohne elterliches Sorgerecht gegenüber den Kindern klar? Sind sie auch für den Fall der Auflösung der Lebensgemeinschaft sichergestellt (Unterhaltsvertrag, Besuchsrecht, Auskunftsrecht)?
12. Soll der Partner/die Partnerin nach der Trennung eine persönliche Entschädigung als Unterhaltsbeitrag oder Kapitalabfindung erhalten? Falls ja, in welcher Höhe?

13. Hat der Partner/die Partnerin in gemeinsamer Absprache die Erwerbstätigkeit reduziert oder aufgegeben? Soll er oder sie am Vermögenszuwachs der anderen Person beteiligt werden? Was soll im Fall einer Trennung gelten?
14. Soll die Mitarbeit der Partnerin/des Partners im Geschäft oder Betrieb der anderen Person entschädigt werden? Falls ja, wann und wie? Falls nein, wie ist diese Person im Fall einer Trennung abgesichert?

3. Checkliste Budget

Wohnen

- Mietwohnung: Miete, Heizung und Hausnebenkosten
- Wohneigentum: Hypothekarzins, Heizung, Wasser – und Abwassergebühren, Gebäudeversicherung, Unterhalt und Reparaturen
- Strom, Gas, Radio-/Fernsehgebühren, Telefon/Internet

Versicherungen und Vorsorge

- Hausrat und Privathaftpflicht
- Lebensversicherung
- Vorsorge über die 3. Säule

Gesundheitskosten

- Krankenkassenprämien
- Zahnarzt
- Selbstbehalt für Arztkosten und Medikamente

Berufsauslagen

- Arbeitsweg
- Berufskleidung
- Auswärtige Verpflegung

Lebensbedarf

- Ernährung
- Körperpflege
- Wasch u. Putzmittel, chemische Reinigung
- Kleine Reparaturen
- Zeitungsabonnemente

Kinder

- Betreuung
- Krankenkassenprämie
- Arzt/Zahnarzt
- Bekleidung
- Musikunterricht/Sport
- Ausbildung

Steuern

Persönliche Auslagen

- Bekleidung
- Coiffeur
- Taschengeld/Hobby

Diverses

- Haustiere: Futter, Tierarzt, Pflege
- Gemeinsame Freizeit/Ferien
- Rückstellungen
- Sparen

Beim Bereich Sozial-Diakonie, Ehe, Partnerschaft, Familie finden Sie folgende Merkblätter

- Leitbild über die Ehe, Partnerschafts- und Familienberatung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern - Jura - Solothurn
- Rechte und Pflichten in der Ehe
- Konkubinatsvertrag
- Binationales Zusammenleben
- Trennung: mit diesen rechtlichen Fragen sollten Sie sich befassen
- Scheidung: mit diesen rechtlichen Fragen sollten Sie sich befassen
- unentgeltliche Prozessführung im Kanton Bern
- Eingetragene Partnerschaft
- Sozialhilfe nach Trennung und Scheidung
- Finanzen nach Trennung oder Scheidung

Broschürenpreis Fr. 5.--/Stück

Herausgeberin/Konzept

Bereich Sozial-Diakonie, Ehe, Partnerschaft, Familie
Schwarztorstrasse. 22, Postfach 5461, 3001 Bern

Tel. 031 385 17 17, Email:

sozdiakonie@refbejuso.ch

aktualisiert Februar 2010